

## Fünfter Abschnitt

### Unfallversicherung

---

§ 179 (1) Die Unfallversicherung kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer, oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, genommen werden.

(2) Eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, gilt im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen. Die Vorschriften der §§ 75 bis 79 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wird eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, vom Versicherungsnehmer für eigene Rechnung genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich. Ist der andere zur Zustimmung nicht entscheidungsfähig und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Zustimmung nicht vertreten.

(4) Soweit im Falle des Abs. 3 die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Vorschriften dieses Gesetzes von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

*IdF BGBI I 2018/16*

**Schrifttum:** *Abel/Winkens*, Die Invaliditätsleistung bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, *VersR* 2009, 30; *Ertl*, Wespenstich als Unfall – Zur E des OGH 7 Ob 21/06y, *ecolex* 2007, 923; *ders*, Taggeld und abstrakte Rente in der Unfallversicherung, *ecolex* 2011, 1086; *ders*, Juristisches Geräusch um den minderjährigen Versicherten – Zugleich Besprechung der E des OGH 7 Ob 67/12x, *ecolex* 2013, 221; *ders*, Invalidität, Berufsunfähigkeit und der Alte Fritz – Zugleich Besprechung der E des OGH 7 Ob 128/14w, *ecolex* 2015, 455; *ders*, Gespräch mit Tauben in der Unfallversicherung – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 225/14k, *ecolex* 2016, 120; *Fähnrich*, Die vom Versicherungsnehmer zu beachtenden Fristen in der Unfallversicherung, *VR* 2019 H 6, 44; *Fenyves*, Zur „Herzinfarkt-Klausel“ der privaten Unfallversicherung, in *FS Krejci II* (2001) 1153; *Geist*, Zur befristeten Geltendmachung von Ansprüchen wegen dauernder Invalidität in der privaten Unfallversicherung, *ZVR* 1989, 300; *Grimm*, Unfallversicherung: AUB. Kommentar zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) mit Sonderbedingungen<sup>5</sup> (2013); *Holzner*, Pflugschaftsgerichtliche Genehmigung für Leistungen an die Eltern des

minderjährigen Gläubigers? JBl 2009, 63; *Jabornegg*, Das Risiko des Versicherers (1979); *Kath*, Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Aspekte von Schadenergebnissen mit Beteiligung von „Kindern“, ZVR 2014, 431; *Kind*, Eiger, Mönch und ... Sind Erfrierungen beim Bergsteigen ein stets vermeidbares Unglück? ZVR 2018, 232; *Kloth/Tschersich*, Die private Unfallversicherung – Aktuelles aus Rechtsprechung und Praxis, r + s 2015, 276, 321; *Kriechbaumer*, „Unfall“ und „Mitwirkung vorbestehender Krankheiten/Gebrechen“ in der privaten Unfallversicherung – eine Besprechung der Entscheidung OGH 7 Ob 103/15w, *ecolex* 2016, 372; *Kriechbaumer/Heinrich*, Vorliegen eines Unfalls im Bereich der privaten Unfallversicherung, *ecolex* 2018, 708; *Kronthaler*, Erfrierungen beim Bergklettern kein „Unfall“? VbR 2018, 53; *Migsch*, Schadensrechtliche Tendenzen der Unfallversicherung für fremde Rechnung, dargestellt am Beispiel der Invalidität, in FS Binder (2010) 629; *Musey*, Exegese „Wespenstich Entscheidung 2015“, VR 2016 H 6, 35; *Palten*, Unfall oder nicht Unfall – das ist hier die Frage! Unfallbegriff und Unfallbeweis im (Zerr-)Spiegel der österreichischen Judikatur, VR 2012, H 1–2, 32; *dies*, OGH-Judikatur zur Unfall- und Rechtsschutzversicherung, VR 2015, H 5, 22; *dies*, Von Spekulationsgeschäften, Rennstrecken, Goldbarren und Wespenstichen, VR 2016, H 3, 23; *dies*, Von Kletterern, Handgelenken, Baukrediten und bemerkenswerten Kündigungen, VR 2017, H 9, 35; *dies*, Von Dauerrabattrückzahlungen, bemerkenswerten Unfällen und (anderen) Gefahren des täglichen Lebens, VR 2018 H 9, 32; *dies*, Von fehlenden Kontrollen, rollenden Ausstellungen, beinahe tödlichen Schrecken und vom Schlüssel im Blumentopf vor der Haustür, VR 2019 H 11, 46; *Perner*, OGH zur „Alkoholklausel“ in der Kfz-Versicherung, ZVR 2007, 148; *Rambarter*, Zahlungsverpflichtung des Versicherers an den gesetzlichen Vertreter iSd § 234 ABGB in der Fremdversicherung, ÖJZ 2012, 989; *Ritzberger*, Die Insassenversicherung. Ihr Wesen und die Anrechnung ihrer Leistungen auf die Haftpflichtversicherungsleistungen, JBl 1960, 430; *Rudisch*, Privater Unfallversicherungsschutz beim Hallenklettern, SpuRt 2017, 143; *Schauer*, Unfallbegriff und Vorerkrankung, VR 2010, H 10, 20; *Schmaranzer*, Schuldbefreiende Leistung an minderjährigen Gläubiger auch ohne pflegschaftsgerichtliche Ermächtigung? Zak 2012, 323; *Schwaighofer*, Privatversicherungsrechtliche Aspekte des Risiko- und Extremsports, in Büchele et al (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Risiko- und Extremsports (2018) 127; *Schwaighofer/Wuelz*, Erfrierungen als plötzliches Unfallereignis? VR 2017-6, 33.

## Übersicht

I.	Grundlagen zur Unfallversicherung	1
II.	Unfall	7
	1. Grundlagen	7
	2. Unfallereignis	8
	3. Unfallfolge	13
III.	Risikoausschlüsse	16
	1. Grundlagen	16
	2. Unfallfolgen	17
	3. Unfallereignis	21
IV.	Pflichten des Versicherers	25
	1. Grundlagen	25
	2. Invaliditätsleistung	27
	3. Leistung bei Todesfall	34
	4. Taggeld	36
	5. Spitalgeld	38
	6. Unfallkosten	41

V.	Beweislast	42
VI.	Versicherung gegen Unfälle Dritter (§ 179)	45
1.	Grundlagen	45
2.	Rechte aus dem Vertrag	47
3.	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten	49

## I. Grundlagen zur Unfallversicherung

§ 179 leitet den Fünften Abschnitt des VersVG zur **Unfallversicherung** 1 (§§ 179–185) ein. Die Parteien bezwecken damit vor allem eine Absicherung gegen die nachteiligen Folgen von „Freizeitunfällen“. Bei diesen Ereignissen erbringt die gesetzliche Sozialversicherung, die an Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anknüpft (§ 172 ASVG), nämlich keine Leistungen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die private Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen irrelevant ist. Vielmehr sind auch in diesen Fällen (allenfalls: zusätzliche) Leistungen vom Privatversicherer zu erbringen,<sup>1</sup> wobei in der Praxis auch Gegenteiliges (Deckung nur für Freizeitunfälle) vereinbart wird.<sup>2</sup> Anders als die gesetzliche bezweckt die private Unfallversicherung aber nicht auch die Verhütung von Unfällen (vgl §§ 185 ff ASVG) und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten (§ 189 ASVG), sondern ausschließlich die **wirtschaftliche Kompensation nach einem Unfall**,<sup>3</sup> die durch Zahlung von Kapital und/oder einer Rente erfolgt.

Die Unfallversicherung ist eine der wichtigsten **Personenversicherungen**.<sup>4</sup> Da 2 der Unfallversicherer Leistungen zu erbringen hat, wenn die Krankheit eine Unfallfolge ist,<sup>5</sup> weist sie Parallelen zur Krankenversicherung auf. Überschneidungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung bestehen, wenn der Rückgang oder der vollständige Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall veranlasst wurde.<sup>6</sup> Der Unfallversicherer verpflichtet sich regelmäßig auch zur Leistung, wenn der Tod Folge eines Unfalls ist. Da die Leistung in diesen Fällen der Absicherung der Familienangehörigen dient, besteht eine Gemeinsamkeit mit der Risikolebensversicherung.

1 Vgl *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 5: keine gegenseitige Anrechnung; beachte aber Rz 41.

2 Vgl etwa OGH 7 Ob 95/12i VersE 2437.

3 *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 5; *Dörner* in Langheid/Wandt, VVG<sup>2</sup> Vor § 178 Rz 3; vgl auch *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 496: „schützt gegen bestimmte Folgen eines Unfalls“.

4 Für Deutschland *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 3.

5 Siehe Rz 17.

6 Zur Abgrenzung OGH 7 Ob 128/14w ZFR 2015/42 (*Gruber*) = *Ertl*, *ecolex* 2015, 455; 7 Ob 45/19x; siehe noch Rz 27, 37.

- 3 Die Unfallversicherung ist im Kern eine **Summenversicherung**<sup>7</sup>, weil die meisten Leistungen unabhängig von einem konkreten Vermögensnachteil des Versicherungsnehmers zustehen sollen, so zB die nach der Gliedertaxe berechnete Leistung bei Invalidität.<sup>8</sup> Die Leistungspflicht des Versicherers ist nur mit der Versicherungssumme nach oben begrenzt. Zutr wird daher vom Prinzip der abstrakten Bedarfsdeckung gesprochen.<sup>9</sup> In diesen Fällen<sup>10</sup> sind die Vorschriften über die Schadensversicherung nicht anwendbar: Das gilt vor allem für die §§ 51 ff über die Über- oder Unterversicherung (die es bei einer Summenversicherung nicht gibt), die §§ 58 ff über die Doppelversicherung, § 61 über die Herbeiführung des Versicherungsfalls (beachte § 181), §§ 62 f über die Schadenabwehr und -minderung (beachte § 183) und die Legalzession nach § 67.<sup>11</sup> Die §§ 75 ff über die Versicherung für fremde Rechnung<sup>12</sup> und die Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sachverständigen<sup>13</sup> (§ 64 Abs 3) werden durch Verweis anwendbar gemacht.
- 4 Mit Blick auf den Ersatz der Unfallkosten<sup>14</sup> handelt es sich jedoch um eine **Schadensversicherung**, weil der Versicherer nur die tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.<sup>15</sup> Die §§ 49 ff kommen dann auch bei der Unfallversicherung zur Anwendung, manche Vorschriften werden allerdings durch *leges speciales* verdrängt. So existiert für die Leistungsfreiheit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 61) eine Sonderbestimmung (§ 181), Gleiches gilt für § 74 über die Versicherung für fremde Rechnung (§ 179). Die Regeln über die Schadenabwehr und -minderung (§§ 62 f) werden zwar ebenso verdrängt (§ 183) wie die §§ 64 ff über das Schiedsgutachterverfahren (§ 184) und § 66 über die Kosten der Feststellung (§ 185), jedoch sind die Spezialbestimmungen den allgemeinen Regeln sehr ähnlich oder sogar identisch. Tag- und Spitalgeld dienen zwar auch dazu, den unfallbedingten typischen Mehrbedarf abzudecken,<sup>16</sup> die Anwendung der Bestimmungen über die Schadensversicherung wird allerdings überwiegend abgelehnt, weil nicht an einen konkreten Nachteil angeknüpft, sondern eine pauschalierte Leistung erbracht wird.<sup>17</sup>

7 ZB OGH 7 Ob 19/10k ecolx 2010/347 (Ertl).

8 Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 505; vgl auch *Leverenz* in Bruck/Möller, VVG<sup>9</sup> Vor § 178 Rz 37.

9 Götz in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 3; für die Berufsunfähigkeitsversicherung: OGH 7 Ob 127/99y ecolx 2001, 361 (Ertl) und 7 Ob 45/19x.

10 Zu den Unfallkosten siehe aber gleich Rz 4.

11 Dazu § 67 Rz 5.

12 Vgl Rz 47.

13 Siehe § 184 Rz 2.

14 Siehe Rz 41.

15 Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 505; OGH 4 Ob 2107/96y VersE 1682; 7 Ob 168/03m VersE 2027.

16 Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 505.

17 Zur Legalzession § 67 Rz 5.

Die §§ 179–185 sind in der **Stammfassung**, die VersVG-Novelle 1994 (BGBl 1994/509) brachte keine inhaltlichen Änderungen, sondern nur eine formale Anpassung (Bezeichnung als „Fünfter“ statt als „Vierter“ Abschnitt). Mit dem BGBl I 2018/16 wurde (nur) die Terminologie in Abs 3 an das 2. ErwSchG angepasst. Bis zur deutschen VVG-Novelle 2008, die zu einer durchgreifenden Überarbeitung des Unfallversicherungsrechts geführt hat,<sup>18</sup> bestand also eine weitgehende Parallele von deutschem und österreichischem Recht auch in der Unfallversicherung.<sup>19</sup>

Trotz der großen praktischen Bedeutung der privaten Unfallversicherung<sup>20</sup> sind die Vorschriften des VersVG rudimentär und wenig aussagekräftig. So wird etwa auf den für die Sparte zentralen Begriff des Unfalls an keiner Stelle eingegangen. § 179 regelt nur den Fall, dass eine Versicherung für Unfälle genommen wird, die nicht dem Versicherungsnehmer zustoßen,<sup>21</sup> setzt den Eintritt des Versicherungsfalls („Unfall“) hingegen voraus. Da die §§ 179–185 außerdem überwiegend dispositiv sind,<sup>22</sup> wird die **Vertragsgestaltung** weitgehend in die Hände der Parteien – und damit des Versicherers – gelegt.<sup>23</sup> Vielen Verträgen liegen mit den **AUVB 2008** (aktuelle Version 6/2017) die Musterbedingungen des VVO zugrunde.<sup>24</sup> Wie sich an zahlreichen Urteilen zeigt, weichen viele Versicherer allerdings in der Praxis – teilweise erheblich – davon ab.<sup>25</sup> Da Unfallversicherungsverträge auf lange Zeit angelegt sind, haben auch ältere Bedingungsgenerationen durchaus noch praktische Bedeutung. Soweit sich in dieser Kommentierung kein Hinweis findet, liegen den Erläuterungen aber die aktuellen AUVB 2008 zugrunde.

## II. Unfall

### 1. Grundlagen

Art 1 AUVB gewährt Versicherungsschutz, wenn der versicherten Person – während der Versicherungsdauer (Art 4 AUVB) – ein Unfall zustoßt. Versicherungsfall ist der „Eintritt eines Unfalles“ (Art 2 AUVB). Eine **Definition**

18 Vgl nur *Grimm*, Unfallversicherung<sup>5</sup> AUB 2010 Vorbem Rz 20 ff; *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 2.

19 Beachte aber § 180a dVVG alt, siehe Rz 44.

20 Vgl nur *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 3.

21 Siehe Rz 45 ff.

22 Beachte aber Rz 48, § 181 Rz 4 und §§ 182, 183 Rz 13.

23 Vgl auch *Dörmer* in Langheid/Wandt, VVG<sup>2</sup> § 178 Rz 4.

24 Für die Luftfahrt-Unfallversicherung werden die ALUB 1997, Version 2012, zur Verfügung gestellt; vgl Rz 22.

25 Vgl nur *Maitz*, AUVB *passim*, der in seinem Werk einen ausführlichen Überblick über Abweichungen auf dem Markt gibt.

des Unfalles findet sich in Art 6 Z 1 AUVB: „Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“. Sie entspricht der Formulierung des § 178 Abs 2 dVVG; der Gesetzgeber der VVG-Novelle 2008 hatte sich seinerseits der vorherrschenden Definition der deutschen AUB bedient.<sup>26</sup> Der Unfallbegriff enthält damit vier Merkmale: Es muss sich um ein (1) von außen kommendes Ereignis handeln, das (2) plötzlich auf den Körper einwirkt und (3) eine Gesundheitsschädigung hervorruft, die (4) unfreiwillig war.

## 2. Unfallereignis

- 8 Das Ereignis muss **von außen** kommen.<sup>27</sup> Während die früheren Musterbedingungen eine „mechanische oder chemische“ Einwirkung verlangten,<sup>28</sup> kommt es auf die Art des Ereignisses nach den AUVB 2008 nicht mehr an. Beispiele für von außen kommende Ereignisse sind Zusammenstöße, das Herabfallen von Sachen, das Einatmen giftiger Gase, Verzehr vergifteter Speisen,<sup>29</sup> Ausrutschen und Stürzen des Versicherten, Insektenbisse, sonstige Bisse und Stiche.<sup>30</sup> Die äußere Einwirkung lässt sich abstrakt nur negativ abgrenzen: Sie liegt bei rein körperinneren Vorgängen nicht vor.<sup>31</sup> Man unterscheidet zwei Fallgruppen: (1) Das Ereignis ist zwar vom Willen des Versicherten unabhängig, spielt sich aber örtlich innerhalb des Körpers ab,<sup>32</sup> so zB, wenn eine implantierte Herzklappe bricht.<sup>33</sup> Zu dieser Fallgruppe gehört nach zutr Auffassung OGH auch ein Schlaganfall, den der Versicherte durch eine Stressreaktion erleidet, weil er eine Gasleitung anbohrte; krankhafte innerkörperliche Reaktionen seien nicht versichert.<sup>34</sup> (2) Die Schädigung ist durch eine ausschließlich vom Willen des Versicherten abhängige Eigenbewegung eingetreten. Ein Beispiel für die zweite Gruppe soll etwa vorliegen, wenn der Versicherte einen schweren Gegenstand anhebt und dadurch einen Bandschei-

26 *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG<sup>30</sup> § 178 Rz 1; *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 11: der Klammerausdruck (Unfallereignis), der sich nur in den AVB, nicht aber im Gesetzestext findet, hat keine Bedeutung.

27 Dazu *Grimm*, Unfallversicherung<sup>5</sup> AUB 2010 Z 1 Rz 29 ff; reichhaltiges Fallmaterial bei *Hugemann* in VersR-Komm<sup>2</sup> § 178 VVG Rz 9 ff; zum „Ereignis“ *Leverenz* in Bruck/Möller, VVG<sup>9</sup> § 178 Rz 24 ff.

28 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 497.

29 Vgl OGH 7 Ob 95/12i VersE 2437.

30 OGH 7 Ob 103/15w VR 2016 H 3, 23 (zust *Palten*) = ZFR 2016/7 (*Gruber*).

31 Vgl *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 13.

32 *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG<sup>30</sup> § 178 Rz 3.

33 *Schwintowski* in Honsell, BK VVG § 179 Rz 7.

34 OGH 7 Ob 200/18i ZVers 2019, 151 (zust *Musey*); krit *Palten*, VR 2019-11, 53 ff; abl *Piontek*, r + s 2019, 651 f.

benvorfall erleidet.<sup>35</sup> Entfaltet der gehobene Gegenstand eine Eigendynamik und gerät er außer Kontrolle (zB Abrutschen), soll hingegen ein von außen wirkendes Ereignis vorliegen.<sup>36</sup> Die Beispiele der zweiten Fallgruppe lassen sich allerdings vielfach besser lösen, indem man generell von einem Unfall ausgeht, bei der Bemessung der Leistung jedoch Art 18 Z 2 AUVB (Mitwirkung von Krankheit oder Gebrechen) besonderes Augenmerk schenkt.<sup>37</sup>

Die Frage nach der Einordnung kontrollierter Eigenbewegungen unter den Unfallbegriff hat in vielen Fällen kaum praktische Bedeutung, weil nach Art 6 Z 2 AUVB „Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen“ ohnehin **als Unfall gelten**.<sup>38</sup> Hinsichtlich „abnützungsbedingter Einflüsse mit Krankheitswert“ verweist Art 6 Z 2 AUVB allerdings auf den Risikoausschluss des Art 18 Z 2 AUVB.<sup>39</sup> Reißt daher die Achillessehne des Versicherten während des normalen Laufens, ohne dass irgendein Zusatzereignis (Sturz bei unebener Stelle, Stolpern über eine Wurzel im Wald usw) eintritt, wird es oft zu einer Kürzung kommen.<sup>40</sup> Gesunde Sehnen reißen nämlich nicht ohne zusätzlichen Anstoß, der Riss muss also (auch) auf vorhandene Verschleißerscheinungen zurückzuführen sein, manchmal sogar auf „reine“ Krankheit, „reines“ Gebrechen.<sup>41</sup> Die Gleichstellung in den AUVB hat jedenfalls Bedeutung für die Beweislast.<sup>42</sup>

Ein Ereignis ist **plötzlich**, wenn es in einem kurzen, begrenzten Zeitraum einwirkt (objektives Kriterium: Sturz, Schlag, Zusammenstoß etc).<sup>43</sup> „Plötzlich“ ist es jedoch nach zutr Ansicht auch dann, wenn es zwar länger dauert, für die versicherte Person aber unerwartet, überraschend und daher unentrinnbar war (subjektives Element).<sup>44</sup> Die beiden Merkmale müssen also lediglich alternativ

35 BGH IVa ZR 38/88 VersR 1989, 73.

36 Vgl Götz in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 15.

37 So wohl auch Schwintowski in Honsell, BK VVG § 179 Rz 8.

38 Ausf bereits Palten, VR 2012 H 1–2, 36 ff; zur Möglichkeit der Gleichstellung durch Vertrag auch § 178 Abs 1 dVVG. In OGH 7 Ob 115/17p EvBl 2018/132 (Perner) war eine Klausel zu beurteilen, die eine Gleichstellung von solchen Verletzungen vorsah, wenn sie sich bei „erhöhter Kraftanstrengung“ ereigneten (in concreto Tennisaufschlag).

39 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen, dazu Rz 30.

40 Palten, VR 2012 H 1–2, 36.

41 Siehe Palten, VR 2012 H 1–2, 36.

42 Siehe Rz 43.

43 Siehe etwa Schwintowski in Honsell, BK VVG § 179 Rz 9.

44 OGH 7 Ob 79/16t EvBl 2017/67 (Perner); zur E Kind, ZVR 2018, 232 ff; Schwaighofer/Wuelz, VR 2017–6, 33. Siehe Götz in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 19; vgl auch OGH 7 Ob 172/12p ecolex 2013/247 (Ertl); siehe weiters Grimm, Unfallversicherung<sup>5</sup> AUB 2010 Z 1 Rz 21 ff.

vorliegen,<sup>45</sup> womit sachgerechte Ergebnisse erzielt werden können.<sup>46</sup> Die Kernfälle lassen sich nämlich dann bereits über das zeitliche Merkmal lösen, während Grenzfälle mit Hilfe der „Unentrinnbarkeit“ zu beurteilen sind.<sup>47</sup> So könnte etwa auch das stundenlange Einatmen von Gas oder eine länger dauernde Bestrahlung noch „plötzlich“ sein,<sup>48</sup> nicht aber die Erfrierung bei einer normal verlaufenen Bergwanderung.<sup>49</sup> Die Plötzlichkeit bezieht sich außerdem nur auf das Unfallereignis, nicht aber auf die Unfallfolge. Der Zeitpunkt des Eintritts der Gesundheitsschädigung ist daher unerheblich. So hat der BGH<sup>50</sup> etwa zutreffend Versicherungsschutz in einem Fall bejaht, in dem der Versicherungsnehmer erst Tage nach dem Unfallereignis (Einatmen von Gas) eine Gesundheitsschädigung erlitten hatte.<sup>51</sup>

- 11 Um Missverständnissen vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, dass die Plötzlichkeit nie allein mit einem Hinweis auf ein allfälliges Verschulden der versicherten Person (Erwartbarkeit des Unfallereignisses) verneint werden kann.<sup>52</sup> **Fehlverhalten des Versicherten** ist für die Beurteilung der Plötzlichkeit irrelevant. Die fahrlässige Herbeiführung eines Unfalls soll gerade nicht schaden, Vorsatz nur dann, wenn er auch die Gesundheitsschädigung umfasst (§ 181 Abs 1). Auch ein erwartbarer, aber im konkreten Fall nicht erwarteter Geschehensablauf (flüchtiger VN wird erschossen, VN taucht zu schnell auf usw) ist plötzlich.

---

45 OGH 7 Ob 79/16t EvBl 2017/67 (Perner); Knappmann in Prölss/Martin, VVG<sup>30</sup> § 178 Rz 14.

46 AA Schwintowski in Honsell, BK VVG § 179 Rz 10 f: Intransparenz.

47 Vgl Götz in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 22.

48 Vgl OGH 7 Ob 79/16t EvBl 2017/67 (Perner): Plötzlichkeit *in concreto* verneint; zur E Kind, ZVR 2018, 232 ff und Schwaighofer/Wuelz, VR 2017-6, 33. Siehe weiters Götz in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 19: tagelange Wanderung im Hochgebirge, die zu einer Höhenkrankheit führt, ist nicht mehr plötzlich.

49 OGH 7 Ob 79/16t EvBl 2017/67 (zust Perner); zust auch Kind, ZVR 2018, 232 ff und Schwaighofer/Wuelz, VR 2017-6, 37 ff. Nicht zuzustimmen ist hingegen OGH 7 Ob 32/17g EvBl 2018/68 (abl Steidl): Bergsteiger fällt ins Seil, reißt sich die Hose (ohne Verletzung des Körpers) auf und zieht sich bei der fortgesetzten Wanderung (nach den Feststellungen unvermeidbare) Erfrierungen zu. Der Sturz, der den Versicherten in eine hilflose Lage versetzt, ist das Unfallereignis, die Erfrierungen sind die Unfallfolge. Zutr krit Kronthaler, VbR 2018, 55 f; Kind, ZVR 2018, 236 f; Palten, VR 2018-9, 37 ff. Dem OGH zust hingegen Kriechbaumer/Heinrich, ecolex 2018, 708 ff.

50 BGH IVa ZR 204/87 VersR 1988, 951.

51 Zutr Kritik an OGH 7 Ob 32/17g daher etwa bei Kronthaler, VbR 2018, 55 f.

52 Vgl die zutreffenden Ausführungen von Palten, VR 2012 H 1–2, 36 ff. Siehe weiters Perner, ÖJZ 2017, 466 f.

**Erheblichkeit** des Unfalls ist **nicht erforderlich**,<sup>53</sup> solange daraus eine Gesundheitsschädigung folgt, für die der Versicherer Leistungen versprochen hat.<sup>54</sup> Wieder ist nämlich auf die Unterscheidung von Unfallereignis und Unfallfolge hinzuweisen. Dies entspricht grundsätzlich auch der jüngeren Judikatur des OGH, der von seiner früheren teils unklaren Rechtsprechung abgegangen ist.<sup>55</sup> Dabei darf man den Unfallbegriff „nicht zu ängstlich“<sup>56</sup> fassen: Auch wenn der Unfall selbst noch gar keine körperliche Beeinträchtigung bewirkt (zB: bei Sturz des Bergsteigers ins Seil reißt „nur“ die Hose auf), den Versicherten aber in einer hilflose Lage versetzt, woraus eine Gesundheitsschädigung folgt (zB Erfrierung), ist von Deckung auszugehen.<sup>57</sup>

### 3. Unfallfolge

Das Unfallereignis muss zu einer Gesundheitsschädigung geführt haben, wobei eine **adäquate Ursächlichkeit** für die Unfallfolge erforderlich ist.<sup>58</sup> Mitursächlichkeit des Ereignisses reicht zwar aus,<sup>59</sup> allerdings ist die Leistung des Versicherers bei Vorerkrankungen und Gebrechen zu kürzen.<sup>60</sup> Einen Fall der Mitursächlichkeit regelt Art 18 Z 3 AUVB explizit, wenn dort die Deckung für „Unfälle infolge von Herzinfarkt und Schlaganfall“ (zB am Steuer eines Kfz) eingeschlossen wird.<sup>61</sup> Wird die eintretende Beeinträchtigung durch menschliches Verhalten verschlimmert, so ist zu differenzieren: Beruht die Verschlimmerung auf einem Verhalten des Versicherten, ist insb eine Verletzung der Obliegenheit nach Art 21 Z 2.3 AUVB denkbar.<sup>62</sup> Ist fremdes Verhalten ursächlich (zB ärztlicher Kunstfehler), wird an der Adäquanz in der Regel nicht zu zwei-

53 OGH 7 Ob 23/11z VersE 2383: Wundinfektionen nach Bagatellverletzung; siehe aber Art 21 Z 2.3 AUVB, vgl §§ 182, 183 Rz 14.

54 Siehe Rz 7.

55 OGH 7 Ob 103/15w VR 2016 H 3, 23 (zust *Palten*); zust *Kriechbaumer*, *ecolex* 2016, 373; zur E auch *Musey*, VR 2016 H 6, 35. Zur älteren Rsp zutreffend *Ertl*, *ecolex* 2007, 923; *Palten*, VR 2012 H 1–2, 40 ff.

56 *Piontek*, r+s 2019, 652 (allerdings mit im Ergebnis unzutreffender Kritik an OGH 7 Ob 200/18i).

57 Siehe die zutr Ausführungen bei *Palten*, VR 2018 H 9, 37 ff: Kritik an OGH 7 Ob 32/17g.

58 Vgl ausf *Palten*, VR 2012 H 1–2, 39 ff; *Leverenz* in Bruck/Möller, VVG<sup>9</sup> § 178 Rz 153 ff; *Dörner* in Langheid/Wandt, VVG<sup>2</sup> § 178 Rz 93; *Götz* in Looschelders/Pohlmann, VVG<sup>3</sup> § 178 Rz 28.

59 *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG<sup>30</sup> § 178 Rz 18 f; *Palten*, VR 2012 H 1–2, 40 ff: allergische Disposition des Versicherten nach Wespenstich.

60 Art 18 Z 2 AUVB, siehe Rz 30.

61 Früher war dies ausgeschlossen: *Fenyves* FS Krejci II 1153.

62 Siehe §§ 182, 183 Rz 14.